

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Zeitungnummern:
Tageblatt, Riesa.

Gesetzliche
Nr. 20.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 238.

Dienstag, 13. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentäglich erscheint das Amtsblatt in der Exemplarliste in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Redakteur frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postfiliale 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Dienstbotenkennzeichnung werden angenommen. Anzeigen-Klausuren für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Anzeigenklausuren 45 mm breite Korpuszettel 10 Pf. (Korpuszettel 12 Pf.) Beiträuber und inhaltlicher Satz nach besonderem Tarif. Stationärbund und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Reichsbahn: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Russische landwirtschaftliche Arbeiter betr.

Nachstehend wird ein Befehl des Stellvertretenden Generalkommandos des XII. Armeekorps mit dem Gemeinken bekannt gegeben, daß den darin gegebenen Anordnungen bei Vermeidung der angebrachten Strafe streng zu folgen ist.

Großenhain, den 12. Oktober 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammel. S. 451 f.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karentzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Begründungsliste geltenden Vorschriften gültig, und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung der für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Amtshauptmannschaft gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sollten sich die gebrochen Russen zur Zeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Ration oder gegen Lohnabzug, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abschliegenden Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitz einer doppelten Fahrtkarte nach einer Eisenbahnhaltung eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates offiziellen Passes sind. Zur Auskunft bedürfen sie der Ortspolizeilichen Belehrung eines Beamten auf dem Passe: „Ausreise nach ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).“

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Biffer 2) nach ihrer Heimat (über die Bandegrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahndienststelle des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsgründen nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche, sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Biffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenso lange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Biffer 1 bis.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der doppelten Karentzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Dresden, den 5. Oktober 1914.

Das Stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung der Fuzikartilleristen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung findet nur durch die Zeitungen statt, die Ortsbehörden werden erachtet, nachstehende Bekanntmachung den betreffenden Mannschaften in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms II. Aufgebots der

Fuzikartillerie,

welche noch nicht in Kontrolle stehen und zwar die Jahrgänge 1890, 1889 und ältere, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten, haben zu der

Freitag, den 16. Oktober 1914, nachm. 2 Uhr

im Gasthof zur goldenen Krone in Großenhain, Berliner Straße, stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen.

Alle zu den am 15. und 16. stattfindenden Kontrollversammlungen getroffenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

Rgl. Bezirkskommando Großenhain.

Auf Blatt 3 des Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts, die Bezugs- und Abfahrgenossenschaft zu Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bestehend, ist heute eingetragen worden, daß Bernhard Schwarze-Görlitz, Max Gibner-Görlitz und Martin Lorenz-Kappendorf aus dem Vorstande ausschieden, dagegen Edwin Gräfe-Wohlthener, Linus Daniels-Görlitz und Richard Hennig-Görlitz Mitglieder des Vorstandes geworden sind.

Riesa, den 13. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung der Diensträume können Freitag und Sonnabend, den 16. und 17. Oktober 1914, nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Rückliches Amtsgericht Riesa.

Die Einführung und die Ergänzungsteuer auf den 2. Termin dts. Jg. sind am 30. dts. Jg. fällig und

bis zum 21. Oktober dts. Jg.

an unsere Steuerklasse abzuführen.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den am 1. Oktober dts. Jg. fälligen 2. Termin werden aufsorge Verfüllung der Königlichen Brandversicherungskammer für die Gebäudeabteilung jetzt nicht erhoben, es wird aber die Mitteilung beim Apriltermin 1915 ausdrücklich vorbehalten. Die Reichstempelabgabe kommt bei diesem Termin zur Rückerhebung. Die Beiträge für die Mobiliars (Maschinen-) Abteilung auf den 2. Termin dts. Jg. werden jetzt eingehoben und sind

bis zum 15. Oktober dts. Jg.

an unsere Steuerklasse zu zahlen.

Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwandes der Handels- und der Gewerbezammer in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 2½, Pf. und für die Gewerbezammer nach 3 Pf. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf daß in Spalte 4 des Einkommensteuerlastabfests eingestellte Einkommen entfallen würde. Besondere Auswertungen über diese Beiträge sind nicht ausgegeben worden. Wie legen aber die Heberegister bis zum 8. dts. Jg. zur Einsicht der Beteiligten aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage an, eine 8 wöchige Einspruchfrist

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1914.

R.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Großenhain, abgedruckt in Nr. 237 des Riesaer Tageblattes vom 12. Oktober 1914 werden hiermit alle Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms II. Aufgebots der

Fuzikartillerie,

welche noch nicht in Kontrolle stehen, und zwar die Jahrgänge 1890, 1889 und ältere, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben, aufgefordert, zu der

Freitag, den 16. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr

im Gasthof zur goldenen Krone in Großenhain, Berliner Straße, stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befreiungsgesuche werden nicht genehmigt. Erkrankte oder marchunfähigkeits Leute haben sich unter Beifüllung ihrer Militärpapiere durch ärztliche oder ortsbewohnbare Zeugnisse bis spätestens zum Kontrolltag entschuldigen zu lassen. Die Mannschaften haben in sauberem Anzuge zu erscheinen.

Uunausbildete Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots haben nicht teilzunehmen.

Vom Bezirkskommando vorläufig Zurückgestellte, sowie die als unobhinnlich erklärt, haben an der Kontrollversammlung teilzunehmen; leichtere haben die Unobhinnlichkeitserklärung mitzubringen.

Alle zur Kontrollversammlung Beschlossenen stehen an dem Kontrolltag unter den Militärgefegen.

Richterscheine und Unplausibilität wird bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Oktober 1914.

R.

Arbeitsnachweis Gröba.

Bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand ist ein öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweis eingerichtet worden.

Die Herren Arbeitgeber bitten wir, alle in ihren Betrieben offene Stellen im bietigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, schriftlich oder telefonisch zu melden.

Die in der Gemeinde Gröba aufzähllichen Arbeitslosen fordern wir aber hierdurch auf, sich sofort persönlich hier zu melden.

Wir werden auf Grund der eingehenden Anordnungen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen versuchen.

Gröba, am 12. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden vom 7. Oktober 1914 ist folgendes angeordnet worden:

Werden aus dem Felde zurückkehrende Militärpersonen in Privatziegeln anstalten, im eigenen oder im Elternhaus aufgenommen, so hat der Haushaltungsverein der Ortsbehörde hierzu Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Namen und Truppenteil des Zurückgekehrten und die Angabe zu enthalten, ob und wo er sich bereits gemeldet hat.

Wir weisen hierdurch ganz besonders auf diese Anordnung nochmals hin. Derartige Meldungen in Gröba anhaltender Militärpersonen sind im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, zu erstatten.

Gröba, am 12. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 14. Oktober d. Jg. von vormittags 1/2 Uhr an, gelangt auf der Freibank des nördlichen Schlachthofes rohes und gefroßtes Hindfleisch zum Preise von 50 bez. 40 Pf., sowie das Fleisch eines Kalbs zum Preise von 30 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 13. Oktober 1914.

Die Direktion des Rödt. Schlachthofes.